

Sommersemester 2022

Vorlesung Nebenstrafrecht

Wiederholungsfragen zu § 5

1. Wie hieß das Gesetz, das Vorgänger des Aufenthaltsgesetzes war und am 31.12.2004 außer Kraft trat ?
2. Welche Straftatbestände des Aufenthaltsgesetzes können täterschaftlich nur von Ausländern verwirklicht werden ?
3. Welche Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz sind Verbrechen und welche Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz sind Vergehen ?
4. Was sind „Aufenthaltstitel“ (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) ?
5. Auf welche Regelungen des Verwaltungsrechts bezieht sich das Tatbestandsmerkmal „vollziehbar ausreisepflichtig ist“ (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) ?
6. Regelt § 96 Abs. 2 AufenthG Qualifikationstatbestände ?
7. Welche Teile des § 96 AufenthG stehen mit § 28 Abs. 2 StGB in Verbindung ?
8. Ist bei § 97 AufenthG der Versuch strafbar ?
9. Welche Rolle spielt § 18 StGB in §§ 95 – 97 AufenthG ?
10. Mit welcher Sanktion kann das Strafgericht den „Vorteil“, den der Täter gem. § 96 Abs. 1 Nr. 1 a erhalten hat, „abschöpfen“ ? Wie hieß diese Sanktion bis 30.6. 2017 ?
11. Auf welche verfassungsrechtliche Grundlage kann ein Asylbewerber eine Verfassungsbeschwerde stützen, wenn er geltend machen will, dass sein Grundrecht auf Asyl verletzt worden sei ?
12. Warum haben „Wirtschaftsflüchtlinge“ in Deutschland keinen Anspruch auf die Gewährung von Asyl ?
13. Warum hat der Gesetzgeber das in § 84 Abs. 1 AsylG beschriebene Verhalten des „Ausländers“ nicht unter Strafdrohung gestellt ?
14. An welchen Stellen des § 84 AsylG kann § 28 Abs. 2 StGB zu beachten sein ?
15. Ist in den Fällen des § 84 a Abs. 1, Abs. 2 AsylG der Versuch strafbar ?

